

## Statuten

### **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen Unternehmerinitiative NEUE ENERGIE St. Gallen-Appenzell (Abkürzung: NESAs) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist eine Partnerorganisation der AEE SUISSE Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz.

### **Art. 2: Zweck der Unternehmerinitiative NESAs**

Die Unternehmerinitiative NESAs nimmt Einfluss auf die öffentliche Meinung / politische Prozesse und zeigt anhand von konkreten Projekten (starker Praxisbezug) wie die Energieversorgung heute mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienz gewährleistet werden kann. Die Unternehmerinitiative NESAs vermittelt Entscheidungsträger/innen auf der Basis der Grundlagen der AEE SUISSE das notwendige Wissen über Potentiale, Technologien, Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Die Unternehmerinitiative NESAs regt an zum Mitdenken, Mitreden und Handeln. Sie stärkt die Gewissheit in Wirtschaft und Gesellschaft, dass sich die Energiewende umsetzen lässt und jeder dazu seinen Beitrag leisten kann (Wissen, Einstellung und Verhalten).

Die Unternehmerinitiative NESAs kann Aufgaben gemäss geltendem Recht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden übernehmen.

### **Art. 3: Mitgliedschaft, Aufnahme, Stimmrechte, Mitgliederbeiträge**

Die Unternehmerinitiative NESAs besteht aus natürlichen und juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gönner/innen und Sponsor/innen können ein Dienstleistungspaket erwerben und haben kein Stimmrecht. Mitglieder werden mit dem absoluten Mehr des Vorstandes aufgenommen.

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich jedes Mitglied, den Entscheidungen, Satzungen und Reglementen der NESAs und ihrer Organe nicht zuwiderzuhandeln.

Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 1'000 CHF. Der Vorstand legt den Mitgliederbeitrag im Detail fest und kann dazu Mitgliederkategorien bilden.

### **Art. 4: Austritt und Ausschluss**

Unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann jedes Mitglied per Ende Kalenderjahr aus dem Verein NESAs austreten. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.

Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags kann der Ausschluss mit 2/3 aller Vorstandsstimmen der NESAs ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt ein Rekurs mit aufschiebender Wirkung an die Generalversammlung der NESAs. Diese entscheidet endgültig.

### **Art. 5: Verbandsorganisation**

Die Organe der Unternehmerinitiative NESAs sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsführung;
- d) die Revisionsstelle.

### **Art. 6: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Unternehmerinitiative NESAs. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

2. Die ordentliche GV findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Festsetzung und Änderung der Strategie der Unternehmerinitiative NESAs;
- c) Wahl des Präsidiums, Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Budgets und des Jahresprogramms;
- e) Entlastung der Organe, wobei die einzelnen Vorstandsmitglieder bei ihrer eigenen Entlastung über kein Stimmrecht verfügen;
- f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Der Zeitpunkt der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus mitgeteilt. Ort und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der ordentlichen GV schriftlich mitzuteilen.

Anträge zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen GV eingereicht werden, wenn sie traktandiert werden sollen. Die ordentliche GV wird jeweils in der ersten Jahreshälfte durchgeführt.

An der ordentlichen GV darf sowohl über traktandierete, als auch nicht traktandierete Geschäfte Beschluss gefasst werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.

Spätestens 20 Tage vor der ausserordentlichen Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekanntgeben.

### **Art. 7: Vorstand und Präsidium**

1. Der Vorstand wird durch die GV auf zwei Jahre gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

2. Das Präsidium wird von der GV separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann bei Bedarf Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und Expert/innen beiziehen.

3. Dem Vorstand obliegt die strategische Führung der Unternehmerinitiative NESAs. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die nach seinem Ermessen dem Erreichen des Zwecks der NESAs förderlich sind.

Er verabschiedet zu Handen der GV das Tätigkeitsprogramm sowie den finanziellen und personellen Rahmen.

Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Verabschiedung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms, Vorbereitung der GV und deren Geschäfte sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigung, Ausführung der GV-Beschlüsse, und sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten. Er unterstützt das Präsidium bei der Überwachung der Geschäftsführung
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der GV.
- c) Wahl der Geschäftsführung und Anstellung des Personals der Unternehmerinitiative NESAs, Wahl der notwendigen Ausschüsse und Kommissionen für die Durchführung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen. Erlass der entsprechenden Pflichtenhefte.
- d) Vertretung der Unternehmerinitiative NESAs gegen aussen im Rahmen der Statuten und in Abstimmung mit der Geschäftsführung
- e) Aufnahme von Neumitgliedern
- f) Verabschiedung von Reglementen (Arbeit, Unterschriften, etc.)
- g) Abstimmungsempfehlungen zu Sachthemen
- h) Entscheidungen in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind

4. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Weg Beschlüsse fassen.

#### **Art. 8: Geschäftsführung**

Die operativen Geschäfte der Unternehmerinitiative NESAs (Tagesgeschäft) werden von der Geschäftsstelle geleitet. Der Vorstand wählt hierzu eine/n Geschäftsführer/in.

Die Geschäftsführung bereitet die dem Vorstand zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden durch bilaterale Absprache des Präsidiums mit der Geschäftsführung festgelegt.

#### **Art. 9: Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle wählt die GV mindestens eine natürliche Person oder eine Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle wird für eine jeweils einjährige Amtsdauer gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Für die Revision gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 728 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Revisionsstelle berichtet dem Vorstand zuhanden der GV.

#### **Art. 10: Finanzmittel und Aufwand, Verzicht auf Gewinnstreben**

Die Finanzierung der Unternehmerinitiative NESAs erfolgt durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Projektbeiträge
- c) Mandate und Dienstleistungen
- d) allgemeine Zuwendungen und weitere Einnahmen
- e) Vermögenserträge, Spenden usw.

Der Verein ist nicht gewinnstreben und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung allfälliger Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 11: Haftung und Geschäftsjahr**

Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der Unternehmerinitiative NESA.

Das Geschäftsjahr der Unternehmerinitiative NESA beginnt jeweils am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

#### **Art. 12: Abstimmungen**

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Vorstand und Kommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

#### **Art. 13: Zeichnungsberechtigung**

Alle Vorstandsmitglieder sowie der/die Geschäftsführer/in führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Unternehmerinitiative NESA. Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterschrift berechtigen oder einzelnen Personen die Berechtigung entziehen. Beide Fälle sind schriftlich festzuhalten.

#### **Art. 14: Schlussbestimmung und Auflösung**

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder.

Beschliesst die GV mit 2/3 der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern von der GV keine andere Person damit beauftragt wird. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wobei nur gemeinnützige, nicht gewinnstrebige Institutionen in Frage kommen. Über die weitere Verwendung der Produktezeichen (Marken) entscheidet die GV unter Berücksichtigung des Zweckartikels des Vereins.

#### **Art. 15: Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung am 21. April 2022 in St.Gallen angenommen worden und treten unmittelbar in Kraft.

**Der Präsident:**



**Roman Diem**

**Der/die Protokollführer/in:**



**Annina Schmid**